

431 SN-154/ME

## Stellungnahme zur Novelle zum Universitätsstudiengesetz Senat der Johannes Kepler Universität Linz, 13. März 2001

- In § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 lautet jeweils der erste Satz:

„(2) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.“

*Hier ist sicherzustellen, dass diese Änderung wie im Entwurf der Novelle vorgesehen, erst ab dem Jahr 2002 wirksam wird. Ein Wirksamwerden dieser Änderung noch in diesem Kalenderjahr würde den Universitäten für die bereits laufenden Studienplan-Entwürfe, für die ein Inkrafttreten im Oktober 2001 in Aussicht genommen wird, unzumutbare Schwierigkeiten bereiten.*

- § 17 der Novelle, Einfügung eines neuen § 34 5(a).

*Es ist sicher zu stellen, dass diese Bestimmung auch auf Austauschstudenten zutrifft, die als "free mover" im Rahmen von internationalen Netzwerken an einer österreichische Universität studieren möchten. In solchen Fällen existiert kein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Universitäten, sondern ein Netzwerkvertrag, an dem beide beteiligt sind.*

- Zu § 22 der Novelle, Neufassung von § 59(1) (Anerkennung von Prüfungen) und § 23, Neufassung § 59(1a), (2), (2a) und (3).

*Es ist jeweils hinzuzufügen: "Fällt diese einmonatige Frist zum Teil oder zur Gänze in die vorlesungsfreie Zeit, so wird sie auf zwei Monate erstreckt".*

*Begründung: Anrechnungsentscheidungen erfordern des Öfteren eine Überprüfung von Präzedenzfällen oder eine Rücksprache mit Lehrveranstaltungsleitern oder Fachprüfern zur Feststellung der genauen Prüfungsinhalte. In der vorlesungsfreien Zeit ist nicht immer gewährleistet, dass Personen, die über das erforderliche Sachwissen verfügen, innerhalb der einmonatigen Frist erreicht werden können.*

- § 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt.

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für akademische Grade, die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters verliehen wurden.“

§ 79a. (1) Ist ein fachlich einschlägiger international gebräuchlicher Mastergrad gemäß § 26 Abs. 2 bzw. gemäß § 28 Abs. 2 nicht feststellbar, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zum Ablauf des 31. August 2002 berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“, abgekürzt „MAS“, mit einem in einen Klammersausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist,

1. bei denen die Zulassung den Abschluss zumindest eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt und
2. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen oder
3. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 35 Semesterstunden umfassen und in denen überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) vorgeschrieben ist.

*In einer Zeit in der sich die Universitäten um eine internationale Anerkennung der Abschlussgrade in Form von Mastergraden für Diplomstudien bemühen, stellt die Vergabe von Mastergraden für Lehrgänge eine vollständige Abwertung der Diplomstudien dar.*

***Mastergrade sollen Diplomstudien vorbehalten werden.***

- § 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.“

***Die Wortfolge: "einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung" ist zu streichen. Die angeführten Schulen sind sekundäre und keine postsekundären Bildungseinrichtungen.***

- § 60 Abs. 2 lautet:  
„(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.“

*Für die schriftlichen Prüfungen von Lehrveranstaltungen soll weiterhin der Leiter der Lehrveranstaltung die Verantwortung für die Aufbewahrung tragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sind im allgemeinen nicht informiert, wann derartige schriftliche Prüfungen stattfinden. Sollte dies durch den Lehrveranstaltungsleiter nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so soll den Studierenden ein Beschwerderecht an die Studiendekanin oder den Studiendekan eingeräumt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan muss dann aber auch Möglichkeiten erhalten, die Nichterfüllung der Aufgaben durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter zu sanktionieren.*